

Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu)



[REDACTED]
Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt i.Allgäu

Frau Staatsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
[REDACTED]

ra
Datum

21.05.2024

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Kuhne,

Aufgrund Ihres Schreibens vom 01.04.2024, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 03.04.2024, habe ich den Sachverhalt erneut geprüft und gelange zu keinem abweichenden Ergebnis wie bereits in der Einstellungsverfügung vom 06.09.2023 festgestellt. **Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kommt daher nicht in Betracht.**

Ergänzend wird angemerkt, dass ein nachträglich nach dem Ausspruch und Zugang der Kündigung eintretendes Ereignis, wie der vorliegend von Ihnen beschriebene geänderte Wille der Tochter des Beschuldigten, die Wohnung nun doch nicht mehr beziehen zu wollen, es nicht vermag, eine ursprünglich bei Abgabe der Kündigungserklärung nicht vorhandene Täuschungshandlung nachträglich entstehen zu lassen. Eine Täuschungshandlung des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Kündigung am 20.08.2020 ist ihm aufgrund des im Strafrecht geltenden Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht nachweisbar.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aus hiesiger Sicht bereits die Verwirklichung des Tatbestandes des Betrugs gemäß § 263 StGB fraglich ist. Für die Verwirklichung des Tatbestandes ist das Vorliegen von Stoffgleichheit erforderlich. Stoffgleichheit liegt vor, wenn der erstrebte Vorteil „unmittelbar“ aus dem Vermögen des Geschädigten herrührt und gleichsam die „Kehrseite“ dieses Vermögensschadens bilden. Eine solche unmittelbare Kehrseite ist nicht ersichtlich.

Dessen ungeachtet konnte ich Ihrem Schreiben vom 01.04.2024 nicht entnehmen, dass Sie hiermit eine Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 06.09.2023 einlegten. Sollte das Schreiben als Beschwerde verstanden werden, wird um entsprechende Mitteilung gebeten, so-

[REDACTED]

dass die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus hiesiger Sicht jedenfalls die Beschwerdefrist gemäß 172 Abs. 1 S. 1 StPO abgelaufen ist.

Ich betrachte Ihr Schreiben hiermit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen



Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.